

Satzung über die Märkte in der Gemeinde Jork (Marktsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jork in seiner Sitzung am 13. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Jork betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich und Markthoheit

- 1) Der Wochenmarkt findet auf dem Altländer Markt statt.
- 2) Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass kann der Markt auf umliegende Straßen und Plätze ausgedehnt werden oder ausweichen. In dringenden Fällen können andere Marktbereiche vorübergehend festgelegt werden.
- 3) Der Gemeingebrauch auf den Marktbereich, der dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist an Markttagen und während der Marktzeit einschließlich der Auf- und Abbauzeit soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- 4) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an dem Markttag während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3 Markttag und Marktzeiten

- 1) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- 2) Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Markt aus.
- 3) Die Wochenmarktstände dürfen ab 12.00 Uhr eingenommen werden und sind bis 18.30 Uhr zu räumen.
- 4) Während der Marktzeit sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Alle Geschäfte und Stände müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, beleuchtet sein.
- 5) In dringenden Fällen können andere Marktzeiten festgesetzt werden.

§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme von alkoholischen Getränken zum Verkauf gelangen. Außerdem dürfen Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei verkauft werden.
- 2) Der Verkauf von Textilien und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs können auf dem Wochenmarkt zugelassen werden.
- 3) Auf dem Wochenmarkt ist das Verabreichen alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen an Ort und Stelle zulässig.
- 4) Anbieter sind verpflichtet, Speisen und Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen oder Pappträgern sowie Pergamenttüten abzugeben. Milch, Zucker, Senf u.ä. dürfen nicht in Einportionspackungen, sondern nur in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Zulassung von Anbietern

- 1) Wer als Anbieter an dem Markt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1.
- 2) Die Zulassung zum Wochenmarkt wird bis auf Weiteres erteilt (Dauererlaubnis). Eine Zulassung für einen Markttag (Tageserlaubnis) ist unter Umständen möglich. Die Tageserlaubnis ist schriftlich spätestens zwei Tage vor dem Wochenmarkt bei der Gemeinde Jork zu beantragen.
- 3) Die Zulassung wird grundsätzlich schriftlich durch die Gemeinde Jork erteilt. In Ausnahmefällen ist auch eine mündliche Zulassung möglich.
- 4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht,
 - b) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- 5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - d) die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden,
 - e) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
 - f) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist,

- g) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder
- h) die marktbeschickende Person die gem. § 70a der Gewerbeordnung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

6) Der Widerruf der Zulassung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Gemeinde Jork. In dringenden Fällen ist auch ein mündlicher Widerruf möglich.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

1) Die Standplätze werden den marktbeschickenden Personen von der durch die Gemeinde Jork mit der Marktaufsicht beauftragten Person zugewiesen. Die festgesetzten Grenzen dürfen nicht überschritten werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

2) Die Zuweisung wird grundsätzlich für die Dauer eines Wochenmarktes gegeben, sie verlängert sich stillschweigend, solange keine andere Zuweisung durch die Gemeinde erfolgt. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2.

4) Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden; sie ist nicht übertragbar.

5) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

6) Wenn ein zugewiesener Standplatz zum Marktbeginn nicht bezogen ist, kann er neu vergeben werden. Ansprüche des ursprünglichen Berechtigten können hieraus nicht abgeleitet werden.

7) Nach Widerruf der Erlaubnis gem. § 5 Abs. 5 hat der Anbieter unverzüglich seinen Platz zu räumen. Die Gemeinde Jork kann sofort anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann sie den Platz auf Kosten des bisherigen Berechtigten räumen und reinigen lassen.

§ 7 Verhalten und Ordnung auf dem Markt

1) Alle Marktbesucher und –beschicker haben auf dem Markt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

2) Den Anweisungen der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Jork ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften, Standflächen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten und zu ermöglichen.

3) Es darf nur von dem Standplatz und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) ist untersagt.

- 4) Es ist nicht gestattet:
- a) Tiere, ausgenommen Hunde an der Leine, durch die Marktbesucher oder Marktbescheidenden, auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
 - b) Mopeds, Krafträder u.ä. sowie sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen. Außerdem ist auf dem Wochenmarkt das Schieben des Fahrrades erlaubt.
- 5) Die Anbieter haben an jedem Geschäft ein deutlich sichtbares Firmenschild gemäß § 70 b Gewerbeordnung anzubringen. An den Fahrgeschäften ist außerdem deutlich sichtbar der Fahr- oder Eintrittspreis, an anderen Verkaufsgeschäften der Verkaufspreis anzubringen.

§ 8

Sauberkeit auf dem Markt

- 1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der Grünanlagen unterbleibt.
- 2) Die marktbeschickenden Personen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Während des Marktgeschehens anfallender Abfall ist in geeigneten Behältnissen zu verwahren. Insbesondere haben Betreiber von Imbisseinrichtungen einen Abfallbehälter am Stand bereitzuhalten.
Die Wochenmarktbeschicker haben ihre Abfälle (Verpackungsmaterial, Obst- und Gemüseabfälle usw.) nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.
- 3) In den Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen dürfen Abfall, Leergut, Waren, Geräte u.ä. nicht abgestellt bzw. gelagert werden.
- 4) Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.

§ 9

Haftung und Versicherung

- 1) Das Betreten und Bebauen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Gemeinde Jork nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Gemeinde Jork für jede weitere Art von Schäden ist ausgeschlossen.
- 2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den marktbeschickenden Personen oder ihren Gehilfen und der eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Anbieter auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 3) Die Marktbeschickenden haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihrem Personal oder ihren Lieferanten verursacht werden.

**§ 10
Marktgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt sind Marktgebühren (Standgeld und Stromkosten) nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Standgeldern in der Gemeinde Jork (Marktgebührensatzung) zu entrichten.

**§ 11
Andere Märkte**

Werden andere Märkte festgesetzt, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, auch wenn diese nicht als öffentliche Einrichtungen sondern durch Dritte betrieben werden.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

2) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angedroht sind, bleibt diese Ahndung unberührt.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jork, den 14. April 2011

Gemeinde Jork

gez. Rolf Lühmann

Bürgermeister